

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 32/2010****vom 12. März 2010****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

*Artikel 2*

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

Der Wortlaut der Richtlinie 2009/20/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

in Erwägung nachstehender Gründe:

*Artikel 3*

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 13/2010 vom 29. Januar 2010 <sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 2009/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Versicherung von Schiffseigentümern für Seeforderungen <sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen —

Dieser Beschluss tritt am 13. März 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 56v (Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

Geschehen zu Brüssel am 12. März 2010.

„56w. **32009 L 0020**: Richtlinie 2009/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Versicherung von Schiffseigentümern für Seeforderungen (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 128).“

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Vorsitzende  
Alan SEATTER

<sup>(1)</sup> ABl. L 101 vom 22.4.2010, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 128.

(\*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.